

Hinweise für Notfälle

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Verlust oder Diebstahl von Pässen

Wenn Sie Ihren Pass oder Personalausweis verloren haben, kann Ihnen von der deutschen Auslandsvertretung ein **Reiseausweis** zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Eine Ausstellung außerhalb der Dienstzeiten kommt allerdings nur in Betracht, wenn ein unabweisbarer Notfall vorliegt und ein Aufenthalt bis zum nächsten Werktag nicht zuzumuten ist.

Außerdem muss Ihre Identität hinreichend nachgewiesen werden. Für einen Reiseausweis ist eine Gebühr in Höhe von 52,- € (außerhalb der Dienstzeiten 60,- €) in Złoty zu entrichten. Ferner müssen Sie zwei Passbilder bereithalten. Grundsätzlich ist es vor Beantragung notwendig, bei der örtlichen Polizei eine Anzeige aufzugeben, falls Ihr Personalausweis oder Reisepass gestohlen worden ist.

Falls Sie in Polen wohnen oder von Polen aus in ein anderes Land weiterreisen wollen, müssen Sie einen **neuen Reisepass** beantragen. Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt zur Passbeantragung.

Kfz-Papiere, Führerschein und Personalausweis können Ihnen nur von Ihren Heimatbehörden in Deutschland ausgestellt werden.

2. Finanzielle Notlage

Sie können sich von Bekannten oder Verwandten aus Deutschland Geld mittels des sogenannten „**Western Union**“-Verfahrens nach Polen anweisen lassen, das Sie dann in kürzester Zeit bei jeder beliebigen Western Union-Stelle erhalten können. Möglicherweise könnte auch Ihre Bank von Ihrem Konto einen Transfer per Western Union durchführen.

In Deutschland arbeitet „Western Union“ mit der Postbank und der Deutschen Reisebank zusammen. Einzahlungsstellen sind alle größeren Postämter und alle (in größeren Bahnhöfen, Flughäfen und an wichtigen Grenzübergangsstellen gelegenen) Filialen der Deutschen Reisebank.

Der Einzahler erhält eine Auftragsnummer (Money Transfer Control Number, MTCN). Diese Auftragsnummer, Vor- und Zuname des Einzahlers und die Höhe des Betrages sind dem Zahlungsempfänger mitzuteilen. Der Einzahler trägt auch die Gebühren für den Transfer (abhängig von der Höhe des eingezahlten Betrages). **Als Empfänger sollte der vollständige Name wie im Ausweisdokument angegeben werden, da sonst die Auszahlung nicht erfolgen kann.**

Mit diesen Angaben und einem **gültigen Ausweis** kann der Empfänger den Betrag in einer der Western-Union Agenturen (erkennbar am schwarz-gelben Schild im Fenster; in Polen z.B. viele PEKAO-Banken, Santander Bank Polska SA, Wechselstuben an Flughäfen etc.) abholen.



Bei Fragen oder Problemen bei der Geldüberweisung kann telefonischer Kontakt mit der Hotline der jeweiligen Institution aufgenommen werden:

Deutsche Postbank AG: + 49 228 5500 5500 oder +49 800 100 89 06

Deutsche Reisebank AG: +49 69 97 88 07 650.

Alle Geschäftsstellen der Deutschen Reisebank AG und die Höhe der Gebühren für die Überweisung sind unter www.reisebank.de abrufbar.

Bei der Zentrale von Western Union in Warschau (Tel. innerhalb Polens +48 800 207 606; Tel. außerhalb Polens +32 2 639 7112) kann erfragt werden, ob das Geld bereits überwiesen wurde, bzw. unter Angabe der Auftragsnummer nach dem Verbleib des Geldes geforscht werden.

Sofern Sie eine Schutzbrief- oder Reiseversicherung haben, prüfen Sie, ob durch diese eventuell eine Hilfe bzw. einen Vorschuss gewährt wird. Auch einige Kreditkarteninstitute leisten Vorschüsse bei Kartenverlust.

R-Gespräche von Polen aus nach Deutschland im Festnetz werden von der polnischen Telefongesellschaft nicht mehr angeboten.

Bitte denken Sie auch daran, **gestohlene Karten** zu sperren. Die einheitlichen Rufnummern zwecks Sperrung gestohlener oder verlorener Karten lauten **0049 - 116 116** und **0049 – 30 – 4050 4050**.

Bitte beachten Sie, dass der **zeitliche Aufwand**, den die Auslandsvertretungen für Hilfestellungen, Auskünfte und zur Beseitigung Ihrer Notsituation aufbringen - unabhängig vom Erfolg der Maßnahme - **abzurechnen ist**. Die gesetzliche Grundlage dafür ist die „Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich“, oder kurz: AABGebV.